

Beitragsordnung der D L G - DIALOG Lohnsteuerzahler - Gesellschaft Lohnsteuerhilfevereine e. V.

1. Die Aufnahmegebühr beträgt 25,00 EUR (incl. MwSt.). Sie wird einmalig bei Eintritt in den Verein erhoben.

2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 300,00 EUR (incl. MwSt.) und ist ein Jahresbeitrag (gilt auch bei einem rückwirkenden Vereintritt für die Vorjahre). Die Beiträge werden nur zur Deckung der laufenden Ausgaben durch den Verein erhoben. Der Beitrag wird am 1. Januar jeden Jahres fällig.

Der Mitgliedsbeitrag kann aus sozialen Aspekten abgestuft werden.

Die Abstufung erfolgt nach folgender Berechnung:

Grundbeitrag 50,00 Euro (incl. MwSt.)
Steigerungsbeitrag **pro volle 1.000,00 Euro** 2,00 Euro (incl. MwSt.)

	netto	MwSt.	brutto
Grundbeitrag	42,02 €	7,98 €	50,00 €
Steigerungsbeitrag pro volle eintausend Euro der Beitragsbemessungsgrundlage	1,68 €	0,32 €	2,00 €
Höchstbeitrag			300,00 €

Beispiel zur Berechnung des Mitgliedsbeitrages

Ein Mitglied erzielte im vergangenen Jahr einen Bruttoarbeitslohn i. H. v. 18.500,00 € und zusätzlich 5.300,00 € Arbeitslosengeld - zusammen 23.800,00 € Bruttojahreseinkommen.
Berechnung:

$23 \times 2,00 \text{ €} = 46,00 + 50,00 \text{ € Grundbeitrag} = 96,00 \text{ € Mitgliedsbeitrag}$

Beitragsbemessungsgrundlage für die Höhe des Beitrages sind die Bruttoeinnahmen:

diese bilden alle steuerpflichtigen Einnahmen einschließlich Renten und Unterhaltszahlungen, pauschal versteuerte Arbeitgeberleistungen und steuerfreie Stipendien, Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Kranken-, Eltern-, Mutterschaftsgeld, usw.) sowie ausländische Einnahmen des Mitglieds. Bei Eheleuten / Lebenspartnern gelten die entsprechenden Einnahmen beider Mitglieder.

3. Für Mitglieder, die sich in Ausbildung befinden oder aus anderen Gründen keine Einkommensteuererklärung abzugeben haben (z.B. Wehrdienst, Langzeitarbeitslose), besteht die Möglichkeit einer ruhenden Mitgliedschaft. Der Beitrag für die ruhende Mitgliedschaft beträgt 10,00 EUR (incl. MwSt.).

4. Der Beitrag ist zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins auch dann zu entrichten, wenn die Dienstleistungen des Vereins nicht in Anspruch genommen werden.

5. Wird der Mitgliedsbeitrag – nach Beitragsfälligkeit und Zahlungsaufforderung – nicht gezahlt, ist grundsätzlich ein Mahnverfahren durchzuführen (Punkt 3 des Gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 30. Mai 1990). Im Mahnverfahren wird der volle Jahresmitgliedsbeitrag fällig. Zuzüglich wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 EUR (incl. MwSt.) erhoben.

6. Die Beitragsordnung ist gültig ab 01. Januar 2018 und ist in den Beratungsstellen auszuhängen.

Die Beitragsordnung wurde durch die außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.12.2017 geändert und bestätigt.